

arbeiter sind diejenigen Werk tätigen, die in einem ihnen übertragenen Verantwortungsbereich die Arbeit von Arbeitskollektiven leiten (§21 AGB). Sie sind gegenüber den ihnen unterstellten Werk tätigen weisungs- und kontrollberechtigt (§ 82 Abs. 1 AGB). Ob ein Werk tätiger leitender Mitarbeiter ist, darf nicht allein aus seiner Funktionsbezeichnung hergeleitet werden. Vielmehr sind dafür die ausgeübte Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten bestimmend. Die Feststellungen sind auf der Grundlage des Arbeitsvertrages (§ 40 AGB), des Funktionsplanes (§ 73 Abs. 2 AGB), der Arbeitsordnung (§ 91 AGB), betrieblicher Weisungen oder Festlegungen unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu treffen (OG Präsidium, Beschluß vom 13. 9. 1978, Ziff. 4). Der leitende Mitarbeiter hat in allen Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die in seine Verantwortung fallen, Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht bereits von dem übergeordneten Leiter getroffen sind. Er hat den übergeordneten Leiter auch auf fehlerhafte Entscheidungen hinzuweisen und Gegenvorstellungen zu erheben, soweit er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung zu beurteilen (vgl. OGNJ 1970/3, S. 85).

Fehlerhafte Weisungen eines übergeordneten Leiters können dazu führen, daß ein nachgeordneter Mitarbeiter hinsichtlich seiner Rechtspflichtverletzung nicht schuldig ist (OG-Urteil vom 28. 1.1972/2 Wst 11/71).

Nimmt ein Werk tätiger im Arbeitsprozeß nur rein organisatorische Aufgaben wahr, dann ist er nicht Arbeitsschutzverantwortlicher, auch wenn seine Bezeichnung, z. B. als Brigadier, auf eine mögliche Verantwortung hindeutet.

In der Landwirtschaft ergibt sich die Verantwortung der Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter im Gesundheits- und Arbeitsschutz aus § 35 Abs. 3 ASVO.

f) **Im Bereich der NVA**, der Grenztruppen und der Organe des Wehersatzdienstes die jeweiligen **Vorgesetzten**, sofern bei der Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes § 193 angewendet wird.

3. Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist auf Grund der besonderen, ihm kraft Rechtsnormen (§204 AGB, §§25 bis 27 ASVO, 2. DB zur ASVO) übertragenen Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auch der **Sicherheitsinspektor**. Das gilt auch für Sicherheitsinspektoren, die in eine Sicherheitsinspektion oder ein Organ für Betriebssicherheit (§ 25 Abs. 2 ASVO) eingeordnet sind (OG Präsidium, Beschluß vom 13. 9. 1978, Ziff. 5).

4. **Werk tätige ohne besondere Leitungsfunktionen** haben ebenfalls bestimmte Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz (vgl. §§211 Abs. 2, 212 AGB). Bei Verletzung dieser Rechtspflichten ist strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 193 jedoch nicht begründet. Wird auf Grund schuldhafter Rechtspflichtverletzungen ein erheblicher Gesundheitsschaden oder der Tod eines anderen Menschen schuldhaft verursacht, liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit gern. § 114 bzw. § 118 vor (vgl. OGNJ 1974/15, S. 468, OGNJ 1976/1, S. 26).

5. Die Verantwortung des Leiters für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger vor den Gefahren des Produktionsprozesses erstreckt sich auf — die Werk tätigen, die mit dem Betrieb einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und gegenüber denen er auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses weisungs- und kontrollbefugt ist,